

Zurücksenden an

Kantonale Baukommission
Bausekretariat und Baupolizei
Gebäude Mutua
Rue des Creusets 5
1951 Sitten

oder

E-Mail

secretariat.ccc@admin.vs.ch

Meldung Beendigung der Arbeiten

Nach Massgabe von Art. 55 Abs. 3 Bst b) des Baugesetzes vom 15. Dezember 2016 (BauG) ist der Inhaber einer Baubewilligung oder sein Vertreter verpflichtet, der KBK die Beendigung der Arbeiten zu melden.

Gemeinde :

Dossier-Nummer :

Gesuchsteller/in :

Objekt :

Ende der Bauarbeiten am :

Ort, Datum :

Unterschrift :
